



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, *11* Juni 2021

AZ



BEZUG Ihre Anfrage vom 5. Mai 2021

ANLAGEN 1 Dokument

Sehr



mit E-Mail vom 5. Mai 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung des

„Brief[es] vom 09.05.2019 von Martina Stamm-Fibich und Stephan Pilsinger an Frau Dr. Bundeskanzlerin Merkel mit dem Betreff ‚Aufarbeitung des Falls Duogynon‘ und die Antwort des Bundeskanzleramts bzw. von Dr. Helge Braun vom 07.06.2019 auf diesen Brief.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (II).
3. Die Kosten werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe:**I.**

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgendem Dokument, mit Ausnahme der teilgeschwärzten Passagen.

Lfd-Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	312_23103 Ar 155	09.05.2019	Schreiben der Bundestagsgeordneten Martina Stamm-Fibich, Stephan Pilsinger u.a.	Schwärzung personenbezogener Daten

Der Informationszugang erfolgt mit beigefügter einfacher Kopie.

Im Dokument wurden personenbezogene Daten auf den Seiten 5 und 6 in der Annahme geschwärzt, dass diese nicht von Ihrem Antrag erfasst sein sollen. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten Dritter – in diesem Fall Namen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die – im Gegensatz zu den Namen der Initiatoren des Briefes und den auf Seite 4 genannten Abgeordneten – nicht öffentlich bekannt sind.

Sollte Ihr Antrag auch auf diese (geschwärzten) personenbezogenen Daten gerichtet sein, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis innerhalb der nächsten zwei Wochen. In diesem Fall müsste – von Gesetzes wegen – ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren (§ 8 Abs. 1 IFG) durchgeführt werden, welches mindestens zwei Monate dauert. Zudem würde wegen des deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand der Gebührenrahmen nach Teil A, Nr. 2.2. der IFG-GebV eröffnet, der von 30,00 EUR bis 500,00 EUR reicht.

Des Weiteren ist für die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens der Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründungspflichtig. Daher bitte ich Sie – sofern Sie ein Drittbeteiligungsverfahren wünschen – um Übersendung Ihrer Begründung innerhalb der nächsten zwei Wochen.

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Bezüglich des Antwortschreibens vom Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Helge Braun, vom 9. Juni 2019 auf das Schreiben der Bundestagsabgeordneten Martina Stamm-Fibich und Stephan Pilsinger vom 9. Mai 2019 liegt der Versagungsgrund des § 9 Abs. 3 IFG vor. Danach kann der Informationszugang versagt werden, wenn die beantragte Information aus allgemein öffentlichen Quellen selbst beschafft werden kann.

Den Antwortbrief des Chefs des Bundeskanzleramts können Sie unter folgendem Link (Video) abrufen: <https://www.otv.de/weiden-duogynon-der-vertuschte-skandal-383816/>

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Bearbeitungsgebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten zielt, richtet sich die Gebühr – unter der Voraussetzung, dass kein aufwendiges Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss, im Grundsatz nach Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur IFG-Gebührenverordnung (IFG-GebV), der von 15,00 EUR bis 125,00 EUR reicht.

Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 45 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60 EUR und 90 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 90,00 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf untersten Rand des Gebührenrahmens auf 15,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: [REDACTED] innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.